

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 16/1032 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Spieleinsatzes (Spieleinsatzsteuergesetz – SpEStG)**

#### **A. Problem**

Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates wird ein eigenständiges Verkehrssteuergesetz für die Besteuerung von Glücks- und Geschicklichkeitsspielen mit Gewinnmöglichkeit angestrebt. Die Spieleinsatzsteuer soll insbesondere die bisher der Umsatzsteuer unterliegenden Spiele an Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33c der Gewerbeordnung sowie das unerlaubte Glücksspiel umfassen. In die Bemessungsgrundlage der Spieleinsatzsteuer soll der gesamte vom Spieler aufgewendete Spieleinsatz abzüglich der Steuer einfließen. Der Steuersatz wird grundsätzlich auf 20 v. H. festgelegt. Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit soll ein besonderer Steuersatz von 10 v. H. der Bemessungsgrundlage eingeführt werden. Darüber hinaus soll die europarechtskonforme Besteuerung von Spielen an Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sowie des unerlaubten Glücksspiels erreicht werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 26. Sitzung am 17. März 2006 im Rahmen der Beratungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen (Drucksache 16/634) eine andere steuerliche Behandlung von Glücksspielen mit Geldeinsatz beschlossen. Mit der zum 6. Mai 2006 in Kraft getretenen Regelung wird die umsatzsteuerliche Neutralität bei Umsätzen aus Glücksspielen mit Geldeinsatz durch Änderung von § 4 Nr. 9 Buchstabe b Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) dadurch hergestellt, dass umsatzsteuerfreie Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken in die Umsatzsteuerpflicht einbezogen werden. Zugleich werden die Umsätze der gewerblichen Glücksspielanbieter (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33c der Gewerbeordnung) erneut der Umsatzsteuer unterworfen, die durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs zeitweilig ausgesetzt war. Die bestehende Besteuerungslücke in Höhe von rund 200 Mio. Euro/Jahr wurde damit geschlossen.

#### **B. Lösung**

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf des Bundesrates für erledigt zu erklären. Die Länder sind von dem Vorschlag, eine Spieleinsatzsteuer einzu-

führen, inzwischen abgerückt und haben dem Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) zugestimmt. Zudem ist das Finanzausgleichsgesetz im Rahmen des vom Deutschen Bundestag am 19. Mai 2006 verabschiedeten Haushaltbegleitgesetzes 2006 im Sinne der Länder geändert worden.

#### **Einstimmige Annahme der Erledigterklärung**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Der Gesetzentwurf des Bundesrates führt nach Auffassung des Antragstellers zu jährlichen Steuermehreinnahmen von rund 350 Mio. Euro. Darüber hinaus sollen rund 200 Mio. Euro jährliche Steuermindereinnahmen vermieden werden, die sich bei der Nichtbesteuerung gewerblicher Glücksspielanbieter ergeben. Die Bundesregierung weist in der Gegenäußerung darauf hin, dass sich wegen der mit dem Gesetzentwurf verbundenen umfangreichen Verdrängung von Umsatzsteuer gravierende Steuerausfälle zulasten des Bundeshaushalts ergeben, die sich derzeit einer genaueren Bezifferung entziehen.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/1032 – für erledigt zu erklären.

Berlin, den 31. Mai 2006

### **Der Finanzausschuss**

**Eduard Oswald**  
Vorsitzender

**Manfred Kolbe**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Manfred Kolbe

### 1. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1032** in seiner 35. Sitzung am 11. Mai 2006 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Sportausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung am 31. Mai 2006 abschließend beraten.

### 2. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, ein eigenständiges Verkehrsteuergesetz für die Besteuerung von Glücks- und Geschicklichkeitsspielen mit Gewinnmöglichkeit zu erlassen, das insbesondere die Aufhebung der verfahrensrechtlichen Trennung zwischen der Besteuerung von Wetten und Lotterien, die Umstellung der Besteuerung auf vereinnahmte Entgelte sowie die Schaffung eines einheitlichen Steueranmeldungsverfahrens vorsieht. Die bisherigen Steuerbefreiungen werden weitgehend beibehalten, während die Freigrenzen erhöht und die Bemessungsgrundlage teilweise weiter gefasst werden. Spiele an Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33c der Gewerbeordnung sowie das unerlaubte Glücksspiel, die bisher der Umsatzsteuer unterliegen, sollen unter Hinweis auf die Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshofs (EuGH) der Spieleinsatzsteuer unterworfen werden. Zum einen hat der EuGH mit Urteil vom 11. Juni 1998 zum unerlaubten Glücksspiel entschieden, dass ein Mitgliedstaat das unerlaubte Glücksspiel nicht der Umsatzsteuer unterwerfen dürfe, wenn dessen Durchführung durch eine zugelassene öffentliche Spielbank steuerfrei sei. Zum anderen hat der EuGH in seinem Urteil vom 17. Februar 2005 entschieden, dass Regelungen gegen die 6. EG-Richtlinie verstießen, nach denen die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen und Glücksspielgeräten aller Art in zugelassenen öffentlichen Spielbanken steuerfrei bleibe, während die Steuerbefreiung für Leistungen anderer Veranstalter nicht gelte. In die Bemessungsgrundlage der Spieleinsatzsteuer soll der gesamte vom Spieler aufgewendete Spieleinsatz abzüglich der Steuer einfließen. Der Steuersatz wird grundsätzlich auf 20 v. H. festgelegt. Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit soll ein besonderer Steuersatz von 10 v. H. eingeführt werden, da in die Bemessungsgrundlage der gesamte Spieleinsatz abzüglich der Steuer einfließt, ein höherer Steuersatz Anwendung findet und der umsatzsteuerliche Vorsteuerabzug entfällt, so dass eine zutreffende Besteuerung nicht gewährleistet wäre.

Berlin, den 31. Mai 2006

**Manfred Kolbe**  
Berichterstatter

### 3. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Sportausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 31. Mai 2006 beraten und einstimmig die Empfehlung abgegeben, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

### 4. Empfehlung des federführenden Ausschusses

Der **Finanzausschuss** empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der Finanzausschuss weist zur Begründung darauf hin, dass der Gesetzentwurf des Bundesrates die Aufhebung der steuerlichen Teile des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vorsehe und an deren Stelle ein eigenständiges Verkehrsteuergesetz für die Besteuerung von Glücks- und Geschicklichkeitsspielen mit Gewinnmöglichkeit treten lasse. Der Bundesrat habe die Einbringung des Gesetzentwurfs zur Spieleinsatzsteuer in seiner 819. Sitzung am 10. Februar 2006 beschlossen. Indes sei der Deutsche Bundestag in der 26. Sitzung am 17. März 2006 im Rahmen seiner Beratungen zu dem Gesetzentwurf zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen (Drucksache 16/634) der Vorlage der Bundesregierung gefolgt und habe die umsatzsteuerliche Neutralität bei Umsätzen aus Glücksspielen mit Geldeinsatz durch Änderung von § 4 Nr. 9 Buchstabe b Satz 1 UStG dadurch hergestellt, dass umsatzsteuerfreie Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken in die Umsatzsteuerpflicht einbezogen werden. Die Länder hatten die Umsatzsteuerpflicht abgelehnt, weil die Einführung eine Absenkung der Spielbankenabgabe nach sich ziehe und zu Einnahmeausfällen führe.

Wegen der hierzu im federführenden Finanzausschuss geführten Erörterungen wird auf dessen Bericht auf Drucksache 16/975 verwiesen. Danach hatte die Bundesregierung den Ausschuss darüber unterrichtet, dass die Länder von ihrem Vorschlag einer Spieleinsatzsteuer abgerückt seien und der Umsatzbesteuerung zustimmten. Die Bundesregierung habe im Verlauf der Beratungen die Bereitschaft zu erkennen gegeben, mit den Ländern über die Kompensation finanzieller Ausfälle zu verhandeln. Dementsprechend sei das Finanzausgleichsgesetz im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes, das der Deutsche Bundestag am 19. Mai 2006 verabschiedet habe, geändert worden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der federführende Finanzausschuss, den vorliegenden Gesetzentwurf des Bundesrates für erledigt zu erklären.